OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302785/7/Kü/LB

Datum:
Linz, 8. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des V.P., vertreten durch Rechtsanwalt MMag. H.B., X, S., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 14. Jänner 2020, GZ: Ge-715/18, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch nach den genannten Beträgen von € 13,06, € 16,79 und € 3,73 jeweils die Wortfolge „*pro Stunde*“ eingefügt wird.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 300 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 14. Jänner 2020, GZ: Ge-715/18, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma A.U. mit Sitz in X, A., B., Portugal, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. J.P. (geb. am x) seit 15.6.2017 bis zum Kontrollzeitpunkt am 18.7.2017 auf der Baustelle oa. Firma in S., X als Vorarbeiter/Dolmetscher beschäftigt wurde. An diesen Arbeitnehmer wurde von oa. Firma im Zeitraum Juni 2017 ein Entgelt von € 13,06 geleistet. Nach den österreichischen Gesetzen, Verordnung und Kollektivverträgen hätte Hrn. J.P. jedoch in diesem Zeitraum der Betrag von € 16,79 zugestanden. Es wurde somit selbiger in einem Ausmaß von € 3,73 (= 22,22 %) unterentlohnt. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.“

I.2. Dagegen richtet sich die im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die verhängte Strafe wesentlich herabzusetzen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Feststellung im Straferkenntnis völlig verfehlt sei. Es müsse gegenständlich ein Missverständnis vorliegen. Der Arbeiter J.P. sei als Vorarbeiter mit einem Stundenlohn von 15,20 Euro angemeldet gewesen. Dieser Beitrag sei auch an den Arbeiter überwiesen worden.

Zudem sei die verhängte Strafe viel zu hoch bemessen. Der Bf verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro und habe drei Unterhaltspflichten.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 31. Juli 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2021. Die Vertreter der belangten Behörde sowie der BUAK waren zur mündlichen Verhandlung entschuldigt. Weder der Bf noch sein Rechtsvertreter sind zur mündlichen Verhandlung erschienen, sodass aufgrund der ordnungsgemäßen Ladung zur Verhandlung diese in Abwesenheit des Bf eröffnet werden konnte.

Festzustellen ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 den Bf im Wege seines Rechtsvertreters in Wahrung des Parteiengehörs aufgefordert hat, das Beschwerdevorbringen, wonach der Vorarbeiter mit einem Stundenlohn von 15,20 Euro angemeldet gewesen ist und dieser Betrag auch überwiesen wurde, durch entsprechende Belege zu untermauern. Eine Reaktion des Bf auf dieses Schreiben erfolgte nicht.

I.5. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ der A.U. mit Sitz in X, A., B., Portugal.

Das Unternehmen des Bf wurde beginnend ab Juni 2017 vom inländischen Auftraggeber S. Gesellschaft mbH bei der Baustelle X, S., einer Betriebserweiterung als Subunternehmer für die Durchführung für Schalungsarbeiten beigezogen. Im Werkvertrag vom 12. Juni 2017 vereinbarten die S. Gesellschaft mbH und das Unternehmen des Bf, dass ab Dienstag 26. Juni 2017 beim Bauvorhaben im Bereich des Büros Wände und Decken zu schalen und zu betonieren sind. Als Ausführungsende wurde im Vertrag der 31. Dezember 2017 festgehalten.

Am 18. Juli 2017 kontrollierte ein Baustellenerheber der BUAK die Baustelle in Steyr. Bei dieser Kontrolle wurden fünf Arbeitnehmer des Unternehmens des Bf bei Schalungsarbeiten angetroffen. Der Arbeitnehmer J.P. gab sich als Vorarbeiter zu erkennen und konnte sich mit dem Kontrollorgan in Deutsch verständigen. Der Vorarbeiter legte A1-Entsendebescheinigungen sowie ZKO3-Meldungen für alle Arbeitnehmer und Arbeitsverträge für vier Arbeitnehmer vor. Im Baustellenerhebungsprotokoll, welches der Vorarbeiter eigenhändig ausfüllte, gab dieser an 13,84 Euro brutto pro Stunde für seine Arbeitstätigkeit in Österreich zu erhalten. Auch die anderen angetroffenen vier Arbeitnehmer gaben an vom Unternehmen des Bf diesen Stundenlohn für die Tätigkeit in Österreich zu erhalten.

Da beim Baustellenerheber aufgrund des vom Vorarbeiter genannten Betrages der Verdacht der Unterentlohnung bestanden hat, wurde der Bf schriftlich am Kontrolltag aufgefordert, für den Arbeitnehmer J.P., dem diese schriftliche Aufforderung übergeben wurde, die Lohnunterlagen gemäß § 22 Abs. 1 LSD-BG und zwar den Arbeitsvertrag, die Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie für den Zeitraum Juni/Juli 2017 die Lohnzettel, die Arbeitsaufzeichnungen und die Lohnzahlungsnachweise vorzulegen. Bereits am Tag der Aufforderung übermittelte der Bf hinsichtlich des Arbeitnehmers J.P. den Arbeitsvertrag sowie die Ergänzung zum Arbeitsvertrag und den Lohnzettel für Juni 2017 samt Auszahlungsnachweis. Zudem wurden die erste Seite der A1-Entsendebescheinigung sowie die ZKO3-

Meldung und eine Ausweiskopie vorgelegt. In einem weiteren Schreiben vom 21. Juli 2017 übermittelte der Bf die Arbeitsaufzeichnungen für Mai und Juni 2017.

Die vom Baustellenerheber beobachteten Tätigkeiten der fünf Arbeitnehmer des Bf unterliegen in Österreich dem Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie. Gemäß dieser kollektivvertraglichen Regelung gebührte dem Vorarbeiter im Jahr 2017 ein Stundenlohn von 15,20 Euro. Zudem sieht der Kollektivvertrag im § 12 ein Weihnachtsgeld nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit vor. Gemäß dem vorliegenden Arbeitsvertrag war der Arbeitnehmer J.P. zum Zeitpunkt der Baustellenerhebung jedenfalls bereits länger als ein Monat im Betrieb des Bf beschäftigt. Gemäß der Berechnungen der BUAK gebührt dem Vorarbeiter für in Österreich geleistete Tätigkeiten sohin ein Zuschlag zum kollektivvertraglichen Lohn von 1,59 Euro pro Stunde, sodass sich insgesamt ein dem Vorarbeiter gebührender kollektivvertraglicher Brutto-Stundenlohn von Euro 16,79 ergibt.

Da der Arbeitnehmer J.P. bei der Kontrolle angegeben hat bereits seit 15. Juni 2017 auf der Baustelle zu arbeiten, konnten von der BUAK der Berechnung des ausgezahlten Stundenlohnes für die Tätigkeiten in Österreich die im Juni 2017 ausbezahlten Beträge zugrunde gelegt werden. Aus dem vorliegenden Lohnzahlungsnachweis für Juni 2017 ergibt sich, dass dem Arbeiter J.P. ein Stundenlohn von 13,06 Euro ausbezahlt wurde.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der BUAK vom 3. Mai 2018, welcher das vom Bf ausgefüllte Baustellenerhebungsprotokoll, der Arbeitsvertrag, die ZKO3-Meldung sowie der Lohnzettel vom Juni 2017 zugrunde liegen. Diesem Lohnzettel ist zu entnehmen, dass dem Arbeiter J.P. für 130,50 Stunden ein Bruttobetrag von 1.454,01 Euro und ein Zuschlag für die Entsendung von 250 Euro brutto ausbezahlt wurde. Eine Aufsummierung dieser Beträge geteilt durch die geleisteten Stunden ergibt einen Stundenlohn von 13,06 Euro. Demgegenüber stehen die Angaben des Arbeiters sowie die Angaben in der ZKO3-Meldung, wonach dem Arbeitnehmer ein Bruttostundenlohn von 13,84 Euro bezahlt wird. Diese Angaben sind aber aufgrund des Lohnzettels, dem zu entnehmen ist, dass die Überweisung am 18. Juli 2017 erfolgt ist, nicht glaubwürdig. Eine Multiplizierung des Stundenbetrages von 13,84 Euro mit dem in der Lohnabrechnung aufgelisteten Stundenanzahl von 130,5 Stunden würde einen höheren Bruttobetrag als im Lohnzettel ausgewiesen ergeben. Insofern ist daher den Ausführungen des Baustellenerhebers in der Anzeige hinsichtlich des tatsächlich bezahlten Stundenlohnes von 13,06 Euro Glauben zu schenken.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Bf im Rahmen des Beschwerdevorbringens - ohne nähere begründende Ausführungen - angegeben hat 15,20 Euro pro Stunde dem Vorarbeiter ausbezahlt zu haben. Der Bf hat allerdings weder auf die schriftliche Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Vorlage eines Beleges über die Auszahlung dieses Betrages reagiert, noch die Gelegenheit in der

mündlichen Verhandlung zur Untermauerung seiner Behauptungen genutzt. Insofern geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einer reinen Schutzbehauptung des Bf aus, welche durch nichts belegt ist und ist sohin berechtigt anzunehmen, dass dieser Bruttostundenlohn nicht gezahlt worden ist. Die Feststellungen konnten vielmehr aufgrund der vom Bf der BUAK vorgelegten Unterlagen getroffen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, lauten:

„Anspruch auf Mindestentgelt

§ 3.

[...]

(3) Ein durch einen Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder einem Drittstaat nach Österreich zur Arbeitsleistung entsandter Arbeitnehmer hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf zumindest jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt (ausgenommen Beiträge nach § 6 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 oder vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschriften und Beiträge oder Prämien nach dem Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBl. Nr. 282/1990), das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt.

(4) Sind nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag Sonderzahlungen vorgesehen, hat der Arbeitgeber diese dem entsandten Arbeitnehmer oder der grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskraft aliquot für die jeweilige Lohnzahlungsperiode zusätzlich zum laufenden Entgelt (Fälligkeit) zu leisten.

[...]

Unterentlohnung

§ 29. (1) Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die

Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall 4 000 Euro bis 50 000 Euro. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten.

(2) Die Strafbarkeit nach Abs. 1 ist nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber vor einer Erhebung der zuständigen Einrichtung nach den §§ 12, 14 und 15 die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt nachweislich leistet.

(3) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachweislich leistet, und

1. die Unterschreitung des nach Abs. 1 maßgeblichen Entgelts unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gering ist oder
2. das Verschulden des Arbeitgebers oder des zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1 VStG) oder des verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG) leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt,

hat sie von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Ebenso ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt vor der Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich leistet und die übrigen Voraussetzungen nach dem ersten Satz vorliegen. Ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde von der Klärung einer Vorfrage im Sinne des § 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, abhängig, die den Gegenstand eines beim zuständigen Gericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahrens bildet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen; das verwaltungsbehördliche Strafverfahren gilt als unterbrochen, die Parteien sind davon in Kenntnis zu setzen. In Verwaltungsstrafverfahren nach Abs. 1 ist § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG nicht anzuwenden. Weist der Arbeitgeber der Bezirksverwaltungsbehörde nach, dass er die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt geleistet hat, ist dies bei der Strafbemessung strafmildernd zu berücksichtigen.
[...]."

II.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht aufgrund der vorliegenden Unterlagen wie Werkvertrag, ZKO3-Meldungen und den Feststellungen des Baustellenerhebers im Zuge der Kontrolle fest, dass die vom Unternehmen des Bf nach Österreich entsandten Arbeitnehmer für ihre Tätigkeit in Österreich dem Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie 2017 zu

unterstellen sind. Der Arbeitnehmer J.P. war unbestrittenermaßen als Vorarbeiter tätig, weshalb diesem ein kollektivvertraglicher Stundenlohn von 15,20 Euro und ein aliquoter Teil des Weihnachtsgeldes, da dieser bereits mehr als einen Monat im Betrieb des Bf beschäftigt gewesen ist, in Höhe von 1,59 Euro pro Stunde gebührte. Somit hatte der Arbeitnehmer J.P. einen Anspruch auf Bezahlung des kollektivvertraglichen Stundenlohnes für seine Tätigkeit in Österreich in Höhe von 16,97 Euro brutto. Demgegenüber ergibt sich aus der vom Bf vorgelegten Lohnabrechnung für den Arbeitnehmer vom Juni 2017, welche aufgrund des Umstandes, dass der Arbeitnehmer bereits ab Mitte Juni 2017 in Österreich gearbeitet hat, zur Beurteilung der Stundenentgelts herangezogen werden kann, dass ein Bruttostundenlohn von 13,06 Euro ausbezahlt worden ist. Insofern ergibt sich ein Differenzbetrag im Ausmaß von 3,73 Euro pro Stunde, was einem Wert von 22,22 % an Unterentlohnung entspricht. Hinweise darauf, dass der Bf dem Arbeitnehmer diesen fehlenden Betrag nachträglich ausbezahlt hat, finden sich aufgrund des Umstandes, dass der Bf trotz Gewährung von Parteiengehör bzw. Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt hat, nicht. Ebenso gibt es keine Belege dafür, dass die Behauptung des Bf, wonach dem Vorarbeiter 15,20 Euro an Stundenlohn ausbezahlt wurden, den Tatsachen entspricht.

Sohin geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass der Vorarbeiter für seine Tätigkeit in Österreich nicht dem Kollektivvertrag entsprechend entlohnt wurde, weshalb dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten ist.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die ein mangelndes Verschulden des Bf aufzeigen würden. Der Bf ist als Geschäftsführer der A.U. nach außen vertretungsbefugtes Organ dieses Unternehmens und grundsätzlich für die

Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich. Allein die Schutzbehauptung nach Bezahlung eines entsprechenden Stundenlohnes, welche den Angaben der Arbeiter entgegensteht, ist eine subjektive Entlastung nicht gegeben. Allein mit dieser Behauptung kann der Bf ein den betrieblichen Verhältnissen angepasstes Kontrollsystem, dass die Einhaltung der in Österreich gültigen Mindestentgelte jedenfalls erwarten lässt, jedenfalls nicht belegen. Insgesamt hat der Bf die Unterentlohnungen im dargelegten Ausmaß in der Schuldform der Fahrlässigkeit zu verantworten, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.
Die von der belangten Behörde ausgesprochene Geldstrafe ist im unteren Bereich des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens, der gemäß § 29 Abs. 1 LSD-BG bei Unterentlohnungen von 1.000 bis 10.000 Euro reicht, festgesetzt. Das Ausmaß der Unterentlohnung in Höhe von über 20 % rechtfertigt es grundsätzlich nicht eine Strafminderung auszusprechen, zumal aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Bf im Beschwerdeverfahren keine Milderungsgründe hervorgekommen sind. Insofern kann daher das von der belangten Behörde festgesetzte Strafmaß als tat- und schuldangemessen beurteilt werden, weshalb dieses auch im Beschwerdeverfahren zu bestätigen war.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Zu den festgelegten Verfahrenskosten ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher verpflichtet ist, gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG den Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger